Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (Änderung)

(vom 20. Dezember 1995)

I. Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 wird wie folgt geändert:

Impfungen auf Kosten des Kantons

§ 6. Der Kanton ermöglicht im Rahmen der Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose den Kantonseinwohnern die unentgeltliche Tuberkulinprobe und BCG-Impfung.

Sind im Rahmen einer vom Kantonsarzt angeordneten Impfkampagne zum Schutze der Gesamtbevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung andere Reihenimpfungen durchzuführen, übernimmt der Kanton die Kosten.

Jeder praxisberechtigte Arzt kann auf Kosten des Kantons impfen. Die Direktion des Gesundheitswesens kann auch andere geeignete Stellen dazu ermächtigen.

Impfstofflieferung

§ 7. Die Kantonsapotheke liefert den im Kanton praxisberechtigten Ärzten und den anderen ermächtigten Impfstellen unentgeltlich Impfstoffe, welche gemäss § 6 benötigt werden.

Abs. 2 unverändert.

Entschädigung der impfenden Ärzte

§ 8. Für Impfungen gemäss § 6 – ausser für die Verabreichung von oralen Impfstoffen – richtet der Kanton den Impfstellen folgende Entschädigungen aus:

1. bei Impfungen im Sprechzimmer des Arztes:

für jede Impfung	Fr. 12.00
für jede Tuberkulinprobe (Mantoux)	Fr. 5.50

2. bei Impfungen ausserhalb des Sprechzimmers des Arztes:

für jede Impfung	Fr. 7.50
für jede Tuberkulinprobe (Mantoux)	Fr. 3.50

Entschädigung bei Kollektivimpfungen

§ 9. Ärzte, die zu besonderen vom Kantonsarzt angeordneten Impfkampagnen zugezogen werden, erhalten vom Staat eine pauschale Entschädigung von Fr. 120 je Stunde.

Ausschluss von Sonderrechnungen an den Geimpften

§ 10. Dem Geimpften darf keine Rechnung gestellt werden:

Ziff. 1 unverändert.

2. für Impfungen, die dem Kanton verrechnet werden oder mit Impfstoff erfolgen, den die Kantonsapotheke unentgeltlich geliefert hat.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Homberger

Der Staatsschreiber: Husi